

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 8: BUND e.V. vom 22.03.2024</b>		
<p>Hiermit bedankt sich der BUND SH für die Zusendung der Unterlagen, weist auf die bereits eingereichte Stellungnahme hin, die in ihren Grundzügen (bis auf die Hinweise zum § 13 b BauGB) weiterhin Gültigkeit hat, da sich die Planungen bis auf einige Nachbesserungen zum Artenschutz und zum Ausgleich auf der Fläche kaum verändert haben, und nimmt zu der Planung nebst Begründung erneut wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Eingangsformel sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der BUND begrüßt, dass die Aufstellung nunmehr in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten durchgeführt wird, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche in Form des Umweltberichtes gesonderter Teil der Begründung wird. Der BUND begrüßt die hieraus resultierenden Festsetzungen im B-Plan zur Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes sowie die festgesetzte biologische Baubegleitung, von deren Umsetzung der BUND ausgeht:</p> <p><i>„Es wird eine ökologische Baubegleitung nötig, die vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf des Zauns mit Übersteighilfen sowie den Aufstellzeitpunkt in Abhängigkeit der Witterung mit den Beteiligten und die Öffnung im Bereich der geplanten Zufahrt festlegt und nach Errichtung sowie während der Arbeiten auf Funktionsfähigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis Ende der Bauphase sichergestellt.“ (S. 46, Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes).</i></p> <p>Zum Schutz der Haselmaus ist ebenfalls eine biologische Baubegleitung erforderlich, wenn Sträucher und Gehölze gem. § 39 BNatSchG ab dem 1.10. gefällt werden:</p>	<p>Die Wiedergabe der Inhalte der Planung sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>„Zu dieser Zeit sind Haselmäuse in der Regel noch aktiv. Die Fällung von Gehölzen kann in ökologischer Baubegleitung erfolgen. Diese überprüft, ob sich Haselmäuse in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Die Gehölzentfernung findet erst nach einem Negativnachweis durch eine fachkundige Person statt.“ (S.45, Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes)</p> <p>Alternativ darf – ohne Baubegleitung - in zwei unterschiedlichen Zeitfenstern laut Artenschutzbericht gearbeitet werden. Falls so verfahren wird, erwartet der BUND, dass die Vorgaben beachtet werden.</p>		
<p><b>Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans:</b></p> <p>Der BUND bedauert, dass die Gemeinde an ihrem konservativen Wohnkonzept festhält und Flächen des Außenbereichs/landwirtschaftliche Fläche in ein Wohngebiet umwidmen will, wobei keine Bemühungen erkennbar sind, Flächen einzusparen. Giesensdorf setzt weiterhin auf traditionelle Einfamilienhausbebauung mit einem großen Flächenverbrauch. Der BUND weist, wie in der 1. Beteiligung ausführlicher dargelegt und an der der BUND festhält (s.o.), darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen einen hohen Wert haben und appelliert erneut an die Verantwortung der Gemeinde, sich mit ihrer Planung nicht an einem Flächenverbrauch zu beteiligen, der gesellschaftlich nicht mehr zu vertreten ist. Heute werden deutschlandweit ca. 54 Hektar täglich „verbraucht“. Die daraus resultierende Zersiedelung und der unangemessenen Flächenverbrauch sind in Verantwortung für die nachwachsenden Generationen nicht mehr vertretbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl erfüllt die Gemeinde mit den Bauungsplan Nr. 2 lediglich eine ihrer Aufgaben, indem sie Wohnraum für ihre Bevölkerung zur Verfügung stellt. Das Plangebiet knüpft direkt an das bestehende Siedlungsgebiet an, eine Zersiedlung ist hier folglich nicht zu erkennen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>Der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein ist mit über 3 Hektar am Tag (über 4 Fußballfelder) viel zu hoch und muss dringend reduziert werden. Die Landesregierung hat den Flächenverbrauch für 2030 auf maximal 1,3 ha pro Tag festgeschrieben. Das Prinzip der Freiwilligkeit funktioniert offenbar nicht, wie man an den vielen kleinen Gemeinden des Kreises sieht. Der Gesetzgeber müsste dringend verbindliche Vorgaben machen.</p>		
<p>In den Unterlagen fehlt die Information, die jeder landwirtschaftliche Betrieb problemlos beibringen kann und die der BUND an dieser Stelle nachfragt: Welche Bodenpunktzahl weist die Fläche auf?</p> <p>Bei hoher Wertigkeit des Bodens (unbedingt ab 60 Bodenpunkten) sollte die Gemeinde eine Nutzung als Bauland nicht zulassen, denn allerbeste Ackerböden sollten grundsätzlich der Nahrungsmittelerzeugung dienen und als Bauland tabu sein. Ethische Gesichtspunkte sollten bei der Umwandlung von Acker zu Bauland auch in Giesensdorf unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Plangebiet weist eine Ackerzahl von 44 bzw. eine Grünlandzahl von 42 auf. Die Planunterlagen werden um eine entsprechende Angabe ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p><b>Der BUND regt erneut an:</b> Eine platzsparende Neubebauung für junge Familien könnte ein Kompromiss sein, denn eine Reihenhausbebauung z.B. als U-förmige Hofgartenanlage, die innovativ, platzsparend, ökologisch und klimaneutral ausgerichtet wäre, wäre viel passender für ein modernes Dorf und ließe sich vielleicht sogar im Innenbereich realisieren. Mit innovativen alternativen Konzepten (Gemeinschaftliche Photovoltaikanlage, Sharing von Lastenrädern, Gemeinschaftsgärten etc.) könnte Giesensdorf ein umweltfreundliches, zukunftsorientiertes Konzept entwickeln, denn die Nähe zu Ratzeburg und ein ausgebautes Radwegenetz</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der fehlenden Nachfrage nach den genannten Bauformen und der Tatsache, dass es in der Gemeinde bisher noch keine Reihenhäuser gibt, wird im Baugebiet auf eine Reihenhausbebauung verzichtet.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>könnten junge Leute ansprechen, die nachhaltiger leben möchten. Vielleicht ließe sich mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben auch ein alternatives Energie-/Biogaskonzept entwickeln, so dass Giesensdorf als Dorf klimaneutral werden könnte.</p>		
<p><b>Zum B-Plan Nr. 2:</b>                      Der BUND vermisst im Teil B- „Textliche Festsetzungen“ Aussagen zum Klimakonzept des Baugebiets und verweist an das Klimaschutzkonzept des Kreises von 2021, das Hinweise für die Bauleitplanung enthält und sich der Einhaltung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens verpflichtet fühlt (s. Einleitung von Landrat Dr. Mager) Das Konzept hänge ich als PDF-Datei an.                      Das Klimakonzept des Kreises gibt Informationen, wie durch die Lage der Gebäude, deren Anordnung und deren Entfernung zu bestehenden Versorgungsleitungen die Energiebilanz erheblich zu verbessern ist. Natürlich haben Reihenhäuser einen geringeren Energieverbrauch als freistehende Einzelhäuser, an bestehende Leitungen im Innenbereich anzuknüpfen ist energieschonender als neue im Außenbereich zu verlegen usw.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Bauungsplan bereits zahlreiche Maßnahmenvorschläge aus dem Klimakonzept berücksichtigt (v.a. optimierte Erschließungssituation, Zulässigkeit von Dachbegrünung, Möglichkeit zur optimalen Ausrichtung der Baukörper für die Nutzung von Sonnenenergie, Nutzung von Synergien durch die Erweiterung eines bestehenden, naturnahen Regenrückhaltebeckens kombiniert mit weiteren dezentralen Versickerungsmöglichkeiten und Baumpflanzungen).                      Ergänzend wird drauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauungsplänen unter eine Vielzahl von Belangen abzuwägen hat. Die Gemeinde Giesensdorf ist sich ihrer Verantwortung im Bezug auf eine klimaschonende und klimaangepasste Planung durchaus bewusst. Ferner sind aber auch Belange wie etwas das Orts- und Landschaftsbild, die Wohnraumversorgung oder wirtschaftliche Belange in die Entscheidung der Gemeinde eingeflossen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / berücksichtigen</p>
<p>Beispielhaft führe ich hier den Umgang mit dem Regenwasser im Textteil zum B-Plan Giesensdorf aus, weil dessen klimaschonende Behandlung unverbindlich bleibt, nämlich nur „zulässig“, obwohl eine Festsetzung laut § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB problemlos möglich ist. Dort steht:                      Grünflächen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept, welches dem Bauungsplan zu Grunde liegt, sieht straßenbegleitende Mulden vor. Der Bauungsplan wurde zwischenzeitlich dahingehend überarbeitet, dass diese straßenbegleitende Mulden, als öffentliche Grünflächen mit der</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>„Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung für Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung: Abwasser) sind Maßnahmen/Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung- und -rückhaltung (z.B. Versickerungsmulden, Retentionsflächen) zulässig. Zudem können innerhalb der entsprechenden Flächen Stellplätze und Grundstücksüberfahrten zugelassen werden.“</p>	<p>Zweckbestimmung „Versickerungsmulden“ verbindlich festgesetzt werden. Auch die zugehörige textliche Festsetzung wurde überarbeitet. Folglich sind diese Flächen nicht nur zulässig, sondern sind auch zwingend zu errichten.</p>	
<p>Im Klimakonzept des Kreises steht auf Seite 76:  <i>„Die Art und Weise wie Regenwasser abgeleitet wird, hat Einfluss auf den Energieverbrauch. Je technischer die Entwässerungsanlagen ausfallen (Rohrleitungen, Sandfänge, Rückhaltebecken), desto höher ist auch der Aufwand für Herstellung und Unterhaltung (Kosten und Energieverbrauch).                  Dezentrale Regenwasseranlagen mit Rückhalte-, Verdunstungs- und Sickerflächen in offenen Mulden oder Gräben stellen häufig eine günstige Alternative dar. In ein derartiges dezentrales Regenwassersystem ließe sich auch eine Dachbegrünung sinnvoll integrieren.                  Dachbegrünungen verdunsten selbst bei geringen Substratdicken bereits 65 - 75 % der Jahresniederschläge und bilden damit ein erhebliches Potential zum Ausgleich der Flächenversiegelung.“</i></p> <p>Hier fragt der BUND, weshalb hier im Sinne des Klimakonzeptes des Kreises keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden, sondern sinnvolle Maßnahmen der Freiwilligkeit überlassen bleiben.</p> <p>Die Gemeinde könnte doch über den Sinn der Maßnahmen aufklären, damit die Bereitschaft steigt, Gründächer umzusetzen. Jetzt verhält es sich so, dass Retentionsflächen, die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die eine naturnahe Retention des anfallenden Niederschlags berücksichtigen. So sind eine Regenrückhaltebecken straßenbegleitende Mulden und Baumpflanzungen vorgesehen. All diese Maßnahmen dienen dazu den natürlichen Wasserhaushalt zu schonen.</p> <p>Zudem sieht der Bebauungsplan bereits jetzt eine verbindliche Begrünung der Dachflächen von Nebengebäuden über 5,0 m<sup>2</sup> vor. Eine Begrünung weitere Dachflächen, insbesondere der Hauptanlage ist darüber hinaus möglich. Die Gemeinde verzichtet hierbei jedoch auf eine verbindliche Festsetzung, um den individuellen Gestaltungsspielraum der zukünftigen Bewohnenden nicht zu stark einzuschränken.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>sich beispielsweise auf Carportdächern problemlos festsetzen ließen, im jetzigen B-Plan erlaubt, aber nicht vorgeschrieben sind.</p>		
<p>Dasselbe gilt für die Festsetzungen für die Anpflanzungen. Wer übernimmt das Monitoring?                  Offenbar gibt es dafür keine klaren Zuständigkeiten, deswegen müssen sie gefunden werden und in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB im Sinne von § 1a Absatz 3 BauGB schriftlich vereinbart werden, denn die Missachtungen der Festsetzungen in nahezu allen Baugebieten zeigen, dass dies nötig ist. Gerade wer im Außenbereich baut, muss sich darüber im Klaren sein, dass es auch nach dem BauGB gesetzlich vorgesehen ist, die Natur zu entschädigen, und zwar zum Wohle der Allgemeinheit, die auf Biodiversität und Klimaschutz angewiesen ist. Im Textteil zum B-Plan steht:  <i>„Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken zulässig.                  Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Kombinationen von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.“</i>                  Die Fragen des BUND lauten also:                  - Wer kontrolliert, dass nicht doch die Thujahecke oder der Kirschlorbeer zur Straßenseite gepflanzt werden?                  - Wer macht den zukünftigen Einwohner*innen klar, dass die Pflanzlisten als Festsetzungen rechtmäßig und zu erfüllen sind, damit sie im Außenbereich bauen dürfen?</p>	<p>Im Umweltbericht wird ein Monitoringprogramm beschrieben, dass zur Kontrolle, der im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen dient. Dafür ist eine Fachfirma zu beauftragen, die in, mit der uNB abgestimmten Zeiträumen, die Umsetzung der Festsetzungen bzw. den Zustand der Maßnahmen begutachtet.                  Darüber hinaus wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Die Gemeinde möchte damit im Sinne einer Eigenversorgung, die Voraussetzungen für neuen Wohnraum schaffen. Dabei steht keineswegs fest, wer zukünftig im Plangebiet leben wird. Folglich kann auch nicht über ein städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB eine geplante Bepflanzung des Plangebietes abgesichert werden. Schließlich stehen etwaige Vertragspartner der Gemeinde noch gar nicht fest. Was die Gemeinde derweil im Rahmen privatrechtlicher Kaufverträge nach Wirksamkeit des Bebauungsplanes mit den zukünftigen Grundstückseigentümern vereinbart, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>klarstellen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p><b>Allgemeine Empfehlungen:</b> Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen, die z.T. bereits aufgegriffen wurden:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>- Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der angebotsoffenen Bauleitplanung sind Festsetzungen zum verpflichtenden Ausbau eines Energiestandards nicht möglich, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Die Festsetzungen des Bebauungsplan stehen der Realisierung von Passiv-Energie-Häusern jedoch grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten.</p>	<p>Der Bebauungsplan lässt bewusst die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu. Auch die Kombination mit begrünten Flach- bzw. flachgeneigten Dachflächen ist allgemein zulässig.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>- Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsfreiraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Anbringen von Brut- bzw. Rastmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse aber grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>- Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.		
- Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem geforderten Ausbau jedoch nicht entgegen.	nicht berücksichtigen
- Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem geforderten Ausbau jedoch nicht entgegen.	nicht berücksichtigen
- Schottergärten sind auszuschließen und in S.H. bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Thematik ist unter Ziffer 7 des Teil B des Bebauungsplanes bereits detailliert geregelt.	nicht berücksichtigen
- Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Giesensdorf nicht überfordern. Das bestehende Regensammelbecken sollte für das neue Baugebiet mitgenutzt werden, wie in den Unterlagen angekündigt. Dass es für beide Wohngebiete ausreicht, ist mehr als wahrscheinlich, denn der nördlich gelegene „See“, der als Überlauf dient, weist in diesem Winter kaum Wasser auf.	Die Anregung wird berücksichtigt. Für den Bebauungsplan wurde ein wasserwirtschaftliches Gutachten erarbeitet, das sich detailliert mit den Möglichkeiten einer naturnahen Wasserbewirtschaftung auseinandersetzt. Der Bebauungsplan enthält auf Grundlage des genannten Gutachtens unterschiedliche Festsetzungen zum Regenwassermanagement, wie z.B. die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen bei der Erstellung von Wegeflächen und Stellplätzen oder eine Nutzung von begrünten Dächern bei Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern.	berücksichtigen



<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>-Findlinge und andere natürliche Materialien, die bei den Bauarbeiten anfallen, sollten in die neu anzulegenden Knicks integriert werden, damit von Anfang an ein strukturreiches Habitat für Flora und Fauna gegeben ist. Der Oberboden ist vor den Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind jedoch keine Regelungen zum Umgang mit den, bei den Bauarbeiten anfallende Materialien möglich.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<b>Nr. 9: BUND e.V. vom 03.01.2023</b>		
<p>Hiermit bedankt sich der BUND SH für die Zusendung der Unterlagen und nimmt zu der Planung nebst Begründung wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Wege der Berichtigung) verwirklicht die Gemeinde ihre aktive Bodenvorratspolitik. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Verwiesen wird auf eine anhaltend rege Nachfrage aus der Bevölkerung. Die Umsetzung des Baugebiets wird folgendermaßen skizziert:</p> <p>„Aufgrund der umgebenden Nutzungen und Gebäudetypologien ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes mit einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung auf großzügigen Grundstücken geplant.“</p>	<p>Die Eingangsformel und die Zusammenfassung des Planziels werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Weiter heißt es:</p> <p>„Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren im Wege der Berichtigung angepasst werden. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als der wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.“</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird auf die Vorbemerkung des Abwägungsvorschlages hingewiesen. Ergänzend erklärt der BUND in seiner Stellungnahme vom 22.03.2024, dass die Hinweise zum Verfahren nach § 13b BauGB keine Gültigkeit mehr besitzen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der BUND merkt hierzu an: Das beschleunigte Verfahren wurde 2017 eingeführt, um angesichts der Flüchtlingszahlen möglichst schnell viel Wohnraum für viele Menschen zu schaffen. Das Umweltbundesamt kam 2020 in einer Studie zu dem Ergebnis, dass § 13b BauGB allerdings vor allem von kleineren, ländlich geprägten Gemeinden genutzt wird, und zwar für kleinere Bauvorhaben mit geringer Dichte, wie es jetzt auch hier in Giesensdorf realisiert werden soll. Demnach steht viel Flächenverbrauch wenig Linderung der Wohnungsnot gegenüber. Gebaut wird unter Berufung auf § 13b BauGB vor allem dort, wo der Wohnraum am wenigsten benötigt wird.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz warnte im Jahr 2020, dass durch § 13b BauGB Instrumente des Umwelt- und Naturschutzes ausgehebelt würden. Hinzu komme, dass die Zersiedlung der Landschaft vorangetrieben werde. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes, mahnte das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung für ganz Deutschland pro Tag an, bis 2050 soll es eine Flächen-Kreislaufwirtschaft geben: „Was einmal für 2020 geplant war, wurde bereits auf 2030 verschoben: den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen“, erklärte sie. Heute werden deutschlandweit ca. 54 Hektar täglich „verbraucht“.</p> <p>Der Warnung kann sich der BUND nur anschließen und an die Verantwortung der Gemeinde appellieren. Auch Giesensdorf beteiligt sich nun mit seiner Planung - wie zahlreiche andere Gemeinden im Amt Lauenburgische Seen auch - an einem Flächenverbrauch, den der BUND nicht gutheißen kann und der in der ursprünglichen Gesetzesänderung von 2017 nicht intendiert war, da das beschleunigte Verfahren Zersiedelung und unangemessenen Flächenverbrauch befördert. Beides ist in</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Verantwortung für die nachwachsenden Generationen nicht mehr vertretbar.</p>		
<p>Zusätzlich hat sich die gesamtpolitische Lage eklatant verändert. Der Ukraine-Krieg zeigt in aller Deutlichkeit, dass landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung unverzichtbar sind. Boden lässt sich nicht vermehren – und was bebaut ist, lässt sich nicht wieder in Ackerland zurückverwandeln. Die akute Hungerkatastrophe, verursacht durch Klimaveränderungen und die durch Russland blockierte Weizenausfuhr, zeigt einmal mehr, dass fruchtbare Ackerböden ein extrem kostbares Gut sind, und zwar überall auf der Welt. In den Unterlagen fehlt die Information, welche Bodenpunktzahl die Fläche aufweist. Bei hoher Wertigkeit des Bodens (unbedingt ab 50 Bodenpunkten) sollte die Gemeinde eine Nutzung als Bauland nicht zulassen, denn allerbeste Ackerböden sollten grundsätzlich der Nahrungsmittelerzeugung dienen und als Bauland tabu sein. Ethische Gesichtspunkte sollten bei der Umwandlung von Acker zu Bauland auch in Giesensdorf unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum bzw. Bauland hat sich die Gemeinde dazu entschlossen diesem langfristig und ortsbildtypisch entgegenzukommen. An dieser Nachfrage haben auch jüngste weltpolitische Entwicklungen nicht grundlegend etwas geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht ausschließlich zur Nahrungsmittelproduktion genutzt werden. Flächen zur Energie- oder Tierfüttererzeugung können (wieder) zur Nahrungsmittelproduktion genutzt werden. Insofern bestehen durchaus Reserven zur Nahrungsmittelerzeugung.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Der BUND weist unermüdlich darauf hin, dass die Gemeinden des Naturparks - die darüber hinaus allesamt in einer Landschaft liegen, welche Landschaftsschutzgebiets-Potential hat - ihre am Rande liegenden Ackerflächen nicht massenhaft zu Bauland umwandeln sollten. Es entstehen einförmige Schlafdörfer, die immer mehr Autoverkehr nach sich ziehen (1 bis 2 Stellplätze pro Wohneinheit), das Landschaftsbild beeinträchtigen (ein Negativbeispiel bildet Silberberg I in Groß Sarau, wo würfelartige Einfamilienhäuser hoch auf der Kuppe thronen mit unzulässigen Aufschüttungen, um sich einen freien Blick auf den Ratzeburger See zu sichern) und dem Konzept des</p>	<p>Es wird klargestellt, dass mit der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 2 langfristig Wohnbauflächen entwickelt werden und die Gemeinde nicht beabsichtigt in den nächsten Jahren neue Wohnbauflächen auszuweisen. Ein Landschaftsschutzgebiet ist in der Gemeinde bisher nicht ausgewiesen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde lediglich auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum reagiert und mit der vorliegenden Planung langfristig vorsorgen möchte. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entsprechend vermieden und minimiert. Eine ausreichende und abschließende Ortsrandeingrünung ist vorgesehen.</p>	<p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Naturparks widersprechen (Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft). Den Preis für diese Entwicklung zahlen alle Einwohner des Herzogtums - und nur wenige profitieren. Zudem liegt Giesensdorf inmitten zahlreicher Radwanderrouen. Die Rad-Touristen wollen die gewachsene Kulturlandschaft genießen und keine standardisierten Einfamilienhausbebauungen.</p>		
<p>Bei der bestehenden Planung bedenkt die Gemeinde darüber hinaus nicht, dass explodierende Preissteigerungen bei Baumaterialien, kombiniert mit Lieferkettenengpässen und einer drohenden Stagflation, die erwartete Nachfrage nach Baugrundstücken erheblich bremsen könnten. Die Umsetzung des Bauvorhabens könnte ins Stocken geraten und Giesensdorf säße mit einem halbfertigen Baugebiet und möglicherweise Bauruinen da.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich Baurecht geschaffen wird. Ob das Bauland tatsächlich auch kurzfristig bebaut wird, ist offen aber wahrscheinlich, da die Nachfrage vorhanden ist. Trotz alldem ist auch eine Bebauung zu Zeiten möglich, die mehr wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit bieten.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>Der BUND regt an: Eine platzsparende Neubebauung für junge Familien könnte ein Kompromiss sein, denn eine Reihenhausbebauung z.B. als u- förmige Hofgartenanlage, die innovativ, platzsparend, ökologisch und klimaneutral ausgerichtet wäre, wäre viel passender für ein modernes Dorf und ließe sich vielleicht sogar im Innenbereich realisieren. Mit innovativen alternativen Konzepten (Gemeinschaftliche Photovoltaikanlage, Sharing von Lastenrädern, Gemeinschaftsgärten etc.) könnte Giesensdorf ein umweltfreundliches, zukunftsorientiertes Konzept entwickeln, denn die Nähe zu Ratzeburg und das ausgebaute Radwegenetz könnten junge Leute ansprechen, die nachhaltiger leben möchten. Vielleicht ließe sich mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben auch ein alternatives Energie-/Biogaskonzept entwickeln, so dass Giesensdorf als Dorf klimaneutral werden könnte.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aufgrund fehlender Nachfrage nach dieser Bauform und der Tatsache, dass es in der Gemeinde bisher noch keine Reihenhausbebauung gibt, wird im Baugebiet auf eine Reihenhausbebauung verzichtet.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Aufgrund aller vorangegangener Argumente sollte Giesensdorf den gesamten §1 des BauGB in den Blick nehmen und öffentliche und private Interessen gerecht gegeneinander abwägen: Besonders hinweisen möchte der BUND auf den gesamten Satz 6 (s.u.) des § 1 BauGB, denn es ist gesamtgesellschaftlich von Relevanz, wie verantwortlich (oder nicht) jede einzelne Gemeinde mit dem Schutzgut Boden, den dort lebenden Menschen und der gesamten Natur umgeht:</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der § 1 BauGB wird ganzheitlich zur Kenntnis genommen. Insbesondere der Absatz 5 zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>§1 BauGB Satz (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird Wohnraum geschaffen. Dabei werden die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern sowie die Eigentumsbildung berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die flexibel gehaltenen gestalterischen Festsetzungen ausreichende Möglichkeiten zum kostensparenden Bauen gegeben werden.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen (...)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde Giesensdorf selbst, aber auch durch die Nähe zum Unterzentrum Ratzeburg bieten vielfältige Einrichtungen sowie die Lage im Naturpark und Angebote zur Naherholung. Alles im allen sind dadurch ein hoher Wohnwert und Lebensstandards für Jung und Alt gegeben.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet, der sich detailliert mit den Auswirkungen u.a. auf Flora und Fauna auseinandersetzt. In die Betrachtungen werden auch diverse Gutachten, wie etwa das erarbeitete Artenschutzgutachten berücksichtigt. Zudem werden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die Eingriffe des Bebauungsplanes in Natur und</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Landschaft bilanziert und ausgeglichen. Ergänzend enthält der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Maßnahmen.	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Die Anregung wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet, der sich u.a. auch mit den umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch befasst.	berücksichtigen
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden durch die Planung nicht verhindert.	berücksichtigen
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält bereits Darstellungen zum Landschaftsplänen und weiteren, übergeordneten Plänen. Auch die Themen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sind bei der Erarbeitung der Planunterlagen, teilweise gutachterlich, berücksichtigt worden.	berücksichtigen
<p>Empfehlungen des BUND, die sich aus dem BauGB §1 (s.o.) ableiten:                      Falls Giesensdorf an seinem Bauvorhaben festhält:                      Der BUND begrüßt die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse, auch die Festsetzungen zur Pflanzenauswahl und zur Gestaltung der Vorgärten. Leider wird nicht geklärt, wer diese Festsetzungen überprüft und ein langfristiges Monitoring übernimmt, denn die Erfahrung lehrt, dass Festsetzungen in privater Hand nicht oder nur z.T. umgesetzt werden. Das Gutachten weist beispielsweise auf den geringen ökologischen Wert von 7 Gartenanlagen des Kraunkamps hin. Hier wäre zu prüfen, ob Festsetzungen des B-Plans aus dem Jahr 2006 umgesetzt worden sind und wer das Monitoring dafür hätte übernehmen sollen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet, indem auch Monitoringmaßnahmen beschrieben werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung von Maßnahmen aus anderen Bebauungsplanverfahren nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der BUND verweist darauf, dass bei der Planung der Knicks die Beteiligung der UNB zu berücksichtigen ist. Der zum Wohngebiet Kraunkamp gehörige Knick wird im Gutachten z.T. als von geringem ökologischen Wert beschrieben (anthropogen überformt), hier wäre zu überprüfen, ob die Festsetzungen des damaligen B-Plans umgesetzt worden sind, auch wenn es sich nicht um ein geschütztes Biotop handelt. In jedem Fall könnte/sollte der bestehende Knick bei Realisierung des neuen Baugebietes überplant und vom Neubaugebiet her aufgewertet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 bzw. der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung von Maßnahmen aus anderen Bebauungsplanverfahren nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind.</p> <p>Es wird klargestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 1 für die östlichen Eingrünung lediglich eine freiwachsende Hecke mit Einzelbäumen auf Wall festsetzt, die sich auf den Grundstücken der privaten Grundstückseigentümern befindet.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen, die z.T. bereits aufgegriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der angebotsoffenen Bauleitplanung sind Festsetzungen zum verpflichtenden Ausbau eines Energiestandards nicht möglich, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Die Festsetzungen des Bebauungsplan stehen der Realisierung von Passiv-Energie-Häusern jedoch grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan lässt bewusst die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu. Auch die Kombination mit begrünten Flach- bzw. flachgeneigten Dachflächen ist allgemein zulässig.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.</li> </ul>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsfreiraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Anbringen von Brut- bzw. Rastmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse aber grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die</li> </ul>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>



Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emmissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.</p>	<p>hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.</p>	
<p>- Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem geforderten Ausbau jedoch nicht entgegen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>- Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem geforderten Ausbau jedoch nicht entgegen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>- Schottergärten sind auszuschließen und in S.H. bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Thematik ist unter Ziffer 7 des Teil B des Bebauungsplanes bereits detailliert geregelt.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>- Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Giesensdorf nicht überfordern. Das bestehende Regensammelbecken sollte für das neue Baugebiet mitgenutzt werden, wie in den Unterlagen angekündigt. Dass es für beide Wohngebiete ausreicht, ist mehr als wahrscheinlich, denn der nördlich gelegene „See“ , der als Überlauf dient, weist in diesem Winter kaum Wasser auf.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Für den Bebauungsplan wurde ein wasserwirtschaftliches Gutachten erarbeitet, das sich detailliert mit den Möglichkeiten einer naturnahen Wasserbewirtschaftung auseinandersetzt. Der Bebauungsplan enthält auf Grundlage des genannten Gutachtens unterschiedliche Festsetzungen zum Regenwassermanagement, wie z.B. die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen bei der Erstellung von Wegeflächen und Stellplätzen oder eine Nutzung von begrünten Dächern bei Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern.</p>	<p>berücksichtigen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im Verfahren</b>
<p>- Findlinge und andere natürliche Materialien, die bei den Bauarbeiten anfallen, sollten in die neu anzulegenden Knicks integriert werden, damit von Anfang an ein strukturreiches Habitat für Flora und Fauna gegeben ist. Der Oberboden ist vor den Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind jedoch keine Regelungen zum Umgang mit den, bei den Bauarbeiten anfallende Materialien möglich.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>